

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16. Dezember 2016

Seite 103

69. Jahrgang - Nr. 46

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Bauabschnitt III, IV: Umbau (DSZ) Wohngebäude mit 67 Wohneinheiten, Bauabschnitt II: Abbruch mit Neubau Wohngebäude mit 21 Wohneinheiten inkl. Tiefgarage (26 Stellplätze), Bauabschnitt I: Neubau von 17 Firmenapartments (Brose) inkl. Tiefgarage (18 Stellplätze) – Tektur 2 zum Bauabschnitt I

– auf den Grundstücken Leopoldstr. 61, 63 und 65 in 96450 Coburg (Fl.-Nrn. 1984/1 u. 1981 Gmkg. Coburg)“

### Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untersiemau für das Haushaltsjahr 2016

### Stadt Coburg

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Bauabschnitt III, IV: Umbau (DSZ) Wohngebäude mit 67 Wohneinheiten, Bauabschnitt II: Abbruch mit Neubau Wohngebäude mit 21 Wohneinheiten inkl. Tiefgarage (26 Stellplätze), Bauabschnitt I: Neubau von 17 Firmenapartments (Brose) inkl. Tiefgarage (18 Stellplätze) – Tektur 2 zum Bauabschnitt I**  
**– auf den Grundstücken Leopoldstr. 61, 63 und 65 in 96450 Coburg (Fl.-Nrn. 1984/1 u. 1981 Gmkg. Coburg)“**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 12.12.2016, BauRegNr. 20160227, der Firma Projekt Bauart Invest V GmbH, Industriestr. 17, 96114 Hirschaid, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Nachtrags-Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Bauabschnitt III, IV: Umbau (DSZ) Wohngebäude mit 67 Wohneinheiten, Bauabschnitt II: Abbruch mit Neubau Wohngebäude mit 21 Wohneinheiten inkl. Tiefgarage (26 Stellplätze), Bauabschnitt I: Neubau von 17 Firmenapartments (Brose) inkl. Tiefgarage (18 Stellplätze)“ – Tektur 2 zum Bauabschnitt I – auf den Grundstücken Leopoldstr. 61, 63 und 65 in 96450 Coburg (Fl.-Nrn. 1984/1 u. 1981 Gmkg. Coburg)“ zum Baugenehmigungsbescheid vom 31.05.2016, BauRegNr. 20150270, sowie zum 1. Nachtrags-Bescheid vom 14.10.2016, BauRegNr. 20160154, unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendun-

gen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx>

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1638 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 12.12.2016

gez. Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

## Landratsamt Coburg

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untersiemaue für das Haushaltsjahr 2016

#### I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, § 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **768.500 €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €**  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### 1. Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **579.126 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die entsprechenden Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **202 Verbandsschüler** festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **2.866,9604 €** festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Untersiemaue, den 08.12.2016

Schulverband Untersiemaue  
gez. Rosenbauer  
Schulverbandsvorsitzender

#### II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben 960-22 Nr. 108 SV=241 vom 01.12.2016 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegen in der Zeit

**vom 19.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016**

im Rathaus der Gemeinde Untersiemaue, Zimmer 15 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des ganzen Jahres jederzeit eingesehen werden.

Untersiemaue, den 08.12.2016

Schulverband Untersiemaue  
gez. Rosenbauer  
Schulverbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖